



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Dezember 1985

Nummer 77

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
19. 11. 1985	RdErl. – Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1985 – Landeshaushalt –	1668
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
13. 11. 1985	Bekanntmachung Nr. 3 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1986	1675
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
21. 11. 1985	Bek. – 13. Sitzung der Vertreterversammlung	1676

•

Finanzminister**II.**

**Jahresabschluß
für das Haushaltsjahr 1985
- Landeshaushalt -**

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 11. 1985 -
ID 3 - 0071 - 25.1

Für den Jahresabschluß des Haushaltsjahrs 1985 bestimme ich, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Landesrechnungshof:

1 Abschluß der Kassenbücher

- 1.1 Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 1985 sind abzuschließen
1.11 bei den Regierungshauptkassen, den Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse

am 9. Januar 1986,

- 1.12 bei den anderen Landeskassen sowie bei den Kassen der Kreise, der kreisfreien Städte und der Landschaftsverbände, die wegen der Wahrnehmung von Kassenaufgaben für das Land als Landeskassen gelten,

am 3. Januar 1986,

- 1.13 bei der Landeshauptkasse aufgrund meiner besonderen Mitteilung.

- 1.2 Das Offthalten der Bücher bei den in Nr. 1.11 aufgeführten Kassen zwischen dem 3. und 9. Januar 1986 dient ausschließlich der Durchbuchung der kassenmäßigen Abschlußergebnisse und der Ausführung von Berichtigungsbuchungen nach Nr. 5.1 und Nr. 5.2.

- 1.3 Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen Landeskassen nach dem 3. Januar 1986 nicht mehr möglich war (Nr. 3).

2 Annahme von Kassenanordnungen

- 2.1 Annahme- und Auszahlungsanordnungen sowie Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 1985 sind grundsätzlich anzunehmen

- 2.11 von den Landeskassen

bis zum 30. Dezember 1985,

- 2.12 von der Landeshauptkasse

bis zum 14. Januar 1986,

- jedoch mit der Einschränkung, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landeskasse Anordnungen über Personal- und Sächliche Verwaltungsausgaben nur bis zum 3. Januar 1986 anzunehmen hat.

- 2.2 Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug, möglichst schon bis Mitte Dezember 1985, zuzuleiten.

- 2.3 In ganz besonderen Ausnahmefällen haben die Landeskassen bei Einvernehmen zwischen den Leitern der anordnenden Stellen und den Kassenleitern Auszahlungsanordnungen und Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 1985 auch noch nach dem 30. Dezember 1985 anzunehmen.

- 2.4 Die Landeshauptkasse kann unerledigte Annahmeanordnungen bereits nach dem 16. Januar 1986 an die anordnenden Stellen zurückgeben.

3 Letzter Zahlungstag

Ich bestimme für alle Landeskassen
den 3. Januar 1986

T. als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1985.

4 Vorlage der Abschlußnachweisungen

- Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben ihre Abschlußnachweisungen den Regierungshauptkassen vorzulegen.

bis zum 8. Januar 1986

- 4.2 Im übrigen sind die Abschlußnachweisungen der Landeshauptkasse vorzulegen, und zwar

- 4.21 vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung anstelle der Regierungshauptkassen, der Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse

bis zum 14. Januar 1986,

- 4.22 von den anderen Landeskassen

bis zum 8. Januar 1986.

- 4.3 Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1985 bis zum Abschluß der Kassenbücher (Nr. 1) ist nur eine Abschlußnachweisung zu fertigen.

- 4.4 Für die Vorlage der von den Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen (ohne Bochum) auf der Grundlage der kaufmännischen doppelten Buchführung zu fertigenden Abschlußnachweisungen und Titelübersichten gilt ein besonderer Erlass.

5 Titelverwechslungen, Buchungen im falschen Haushaltsjahr

- 5.1 Titelverwechslungen sind, soweit sie erkannt werden und solange die Kassenbücher noch nicht abgeschlossen sind, durch Umbuchung zu berichtigen (Nr. 4.2 VV zu § 35 LHO). Dies gilt für Buchungen im falschen Haushaltsjahr entsprechend.

- 5.2 Nach dem Abschluß (Nr. 1) dürfen die Kassen in ihren Büchern Änderungen nicht mehr vornehmen. Werden Titelverwechslungen oder Buchungen im falschen Haushaltsjahr nach dem Abschluß festgestellt, so sind diese nach Nr. 27 VV zu § 71 LHO i. V. m. Nr. 2.24 meines RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631) in den Büchern der übergeordneten Kasse zu berichtigen, solange diese noch nicht abgeschlossen sind. Die Landeshauptkasse hat mich über die hier nach in ihren Büchern vorzunehmenden Berichtigungsbuchungen zu unterrichten. Sie hat zusätzlich den zuständigen Fachminister zu unterrichten, soweit die Berichtigungsbuchungen Buchungsstellen für übertragbare Ausgaben (Nr. 6.1 Satz 1) berühren.

- 5.3 Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr berichtet werden konnten, verweise ich auf Nr. 4.3 und Nr. 4.4 VV zu § 35 LHO.

- 5.4 Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im falschen Haushaltsjahr, die nicht mehr berichtet werden konnten, ist zu prüfen, ob bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltsüberschreitungen entstanden wären. Solche Fehler erfüllen objektiv den Tatbestand einer Dienstpflichtverletzung. Es ist daher stets auch die Haftungsfrage zu prüfen.

6 Haushaltsreste und Vorgriffe

- 6.1 Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und die im Haushaltsgesetz oder im Haushaltspoln für übertragbar erklärt Ausgaben sind nach § 19 LHO übertragbar. Bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Schluß des abgelaufenen Haushaltjahres nicht ausgegebenen Beträge können Ausgabestore gebildet werden. Bei der Bildung der Ausgabestore sind die in § 45 LHO vorgeschriebene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit, die VV zu § 45 LHO, etwaige Einsparungsauflagen und die nachstehenden Bestimmungen in Nr. 6.2 und Nr. 6.3 zu beachten.

- 6.2 Soweit die Mittel für Baumaßnahmen, die nach dem Haushaltspoln im abgelaufenen Haushalts-

jahr abgeschlossen werden sollten, aus den Mitteln des Kapitels 14 020 Titel 711 40 verstärkt worden sind, können aus den etwa nicht verausgabten Beträgen der zur Verstärkung bereitgestellten Mittel Ausgabereste nicht gebildet werden.

6.3 Ausgabereste dürfen nur gebildet werden, wenn sie bei Anlegung strengster Maßstäbe an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Ausgabemittel im nächsten Haushaltsjahr allein oder zusammen mit den im Haushaltsplanentwurf für das nächste Haushaltsjahr für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben kassenmäßig benötigt werden. Kommt danach eine Restebildung nicht in Frage, so sind die Beträge in Abgang zu stellen.

6.4 Die Ausgabereste werden vom Präsidenten des Landtags, vom Ministerpräsidenten, von den Fachministern und vom Präsidenten des Landesrechnungshofs (oberste Landesbehörden) jeweils für ihre Einzelpläne gebildet. Die Ausgabereste für den Einzelplan 14 werden von den obersten Landesbehörden gebildet, die für die Bewirtschaftung der dort veranschlagten Mittel zuständig sind.

6.5 Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Sie sind als negative Ausgabereste (Minusreste) nachzuweisen. Die Übernahme von Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres kann ich nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen. Erforderlichenfalls bitte ich mir einen ausführlich begründeten Antrag in doppelter Ausfertigung

**bis zum 5. Februar
des neuen Haushaltjahres**

vorzulegen. Die in dem Antrag enthaltenen Beträge müssen in die Liste der Ausgabereste und Vorgriffe (Nr. 6.6) aufgenommen werden.

6.6 Die obersten Landesbehörden bitte ich, mir alle unter Beachtung von Nr. 6.1 bis Nr. 6.5 vorgesehenen Ausgabereste und Vorgriffe sobald wie möglich,

**spätestens bis zum 5. Februar
des neuen Haushaltjahres,**

listennmäßig in dreifacher Ausfertigung mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Dabei bitte ich,

6.61 mit besonderer Sorgfalt zu erläutern, welche bereits übernommenen Verpflichtungen aus den vorgesehenen Ausgaberesten gedeckt werden sollen,

6.62 die Notwendigkeit der Bildung von Ausgaberesten stichhaltig und erschöpfend zu begründen,

6.63 bei durch den Haushaltsplan zugelassenen Änderungen an den Buchungsstellen im neuen Haushaltsjahr gegenüber dem abgelaufenen Haushalt Jahr festzulegen, auf welche Einzelpläne, Kapitel und Titel und, falls ein Ausgaberest oder Vorgriff auf mehrere Buchungsstellen aufgegliedert wird, in welchen Teilbeträgen die Ausgabereste oder Vorgriffe in das neue Haushalt Jahr übertragen werden sollen,

6.64 die zu übertragenden Ausgabereste und Vorgriffe je für sich und getrennt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans am Schluß der Liste auszuweisen und jeweils die Gesamtsumme zu bilden,

6.65 dem Verzeichnis der Ausgabereste und Vorgriffe eine Anlage in ebenfalls dreifacher Ausfertigung beizufügen, in der die bei den übertragbaren Mitteln in Abgang gestellten Beträge oder Teilbeträge unter Angabe von Kapitel und Titel sowie zusammengefaßt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans aufgeführt sind.

6.7 Die Bildung von Ausgaberesten bedarf nach § 45 Abs. 3 LHO meiner Einwilligung.

6.71 Meine Einwilligung gilt als erteilt für Ausgabereste im Einzelplan 01. Ferner gilt meine Einwilligung als erteilt, wenn der Ausgaberest deshalb ge-

bildet werden muß, weil im abgelaufenen Haushalt Jahr entsprechend meinem Rundschreiben v. 18. 3. 1977 - I D 1 - 1510 - 2 - (n. v.) oder entsprechend Nr. 3.13 des Abschnitts B der RLBAu NW Verpflichtungen zu Lasten nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen eingegangen worden sind.

6.72 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ich darüber hinaus in die Bildung von Ausgaberesten einwilligen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das Jahresergebnis der nach der Ordnung des Haushaltsplans gebuchten Einnahmen und Ausgaben sowie die zur Übertragung vorgesehenen Ausgabereste und Vorgriffe aller Einzelpläne bekannt sind. Ich behalte mir deshalb vor, soweit ich aus finanziwirtschaftlichen Gründen in die Bildung von Ausgaberesten nicht einwilligen kann, die obersten Landesbehörden darum zu ersuchen, in den betreffenden Fällen die vorgesehenen Ausgabereste nicht zu bilden und die nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise in Abgang zu stellen. Meine Einwilligung werde ich sobald wie möglich mitteilen und den obersten Landesbehörden gleichzeitig ein von mir für ihren Einzelplan erstelltes Resteverzeichnis und gegebenenfalls ein Resteverzeichnis für den Einzelplan 14 (Nr. 6.4 Satz 2) in jeweils mehrfacher Ausfertigung übersenden.

6.73 Die in den Resteverzeichnissen enthaltenen Haushaltsreste und Vorgriffe werden von mir nach Nr. 8 VV zu § 45 LHO in der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Haushalt Jahr nachgewiesen (Ist-Reste), in das neue Haushalt Jahr übertragen und in der Haushaltsrechnung des neuen Haushaltjahres als aus dem Vorjahr übertragene Beträge nachgewiesen (Soll-Reste).

6.8 Die Inanspruchnahme der in das neue Haushalt Jahr übertragenen Ausgabereste bedarf nach § 45 Abs. 3 LHO meiner Einwilligung.

6.81 Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwie weit die Ausgabereste in Anspruch genommen werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen. Vor dieser Freigabe dürfen auch Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zu Lasten der Ausgabereste nur mit meiner Einwilligung eingegangen werden.

6.82 Meine Einwilligung gilt bis zum 28. Februar 1986 als erteilt für die Inanspruchnahme der Ausgabereste, in deren Bildung ich nach Nr. 6.71 Satz 2 eingewilligt habe. Die hiernach in Anspruch genommenen Ausgabereste sind mir

bis zum 27. März 1986

mitzuteilen.

6.9 In besonders begründeten Einzelfällen kann ich die Übertragbarkeit von nicht übertragbaren Ausgaben zulassen. Dies kann nur unter äußerst dringenden Umständen in Betracht gezogen werden. Erforderlichenfalls ist mir ein ausführlich begründeter Antrag in doppelter Ausfertigung

**bis zum 5. Februar
des neuen Haushaltjahres**

vorzulegen. Die zur Übertragung vorgesehenen Beträge dürfen nicht in die Liste der Ausgabereste und Vorgriffe aufgenommen werden.

7 **Einnahme- und Ausgabeübersichten, Abschlußergebnisse der Finanzkassen, besondere Nachweisungen**

7.1 **Einnahme- und Ausgabeübersichten**

Die zum Jahresabschluß zu erstellenden Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) sind nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen. Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben die Titelübersichten den Abschlußnachweisungen beizufügen. Für die Erstellung und Weiterleitung der Titelübersichten der mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Landeskassen gilt Nr. 3 meines RdErl. v. 17. 12. 1970 (SMBl. NW. 632) entsprechend. Auf Nr. 4.4 weise ich hin.

- 7.11 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung (Nr. 8) erscheinen.
- 7.12 Die Titelübersichten sind wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.“ Abweichend von Satz 1 sind Titelübersichten, die auf der Grundlage der in automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert erstellt worden sind, wie folgt zu bescheinigen: „Die Titelübersicht wurde auf der Grundlage der in einem automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Ergebnisse des Titelbuches erstellt.“
- 7.13 Anordnungen über die Vorlage besonderer Übersichten (z. B. Konjunkturprogramme) gelten auch für den Jahresabschluß.
- 7.2 **Abschlußergebnisse der Finanzkassen**
Die Abschlußergebnisse der in den Finanzkassen geführten Vorbücher zum Titelbuch sind den Oberfinanzkassen durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung
- bis zum 6. Januar 1986**
- T. vorzulegen.
- 7.3 **Schnellmeldeverfahren**
Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung die bei den Regierungshauptkassen, den Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse gebuchten Einnahmen und Ausgaben pro Kasse in je einer Summe
- bis zum 10. Januar 1986, 14.00 Uhr,**
- der Landeshauptkasse mitzuteilen; dabei ist darauf zu achten, daß die bei den Kassen der Kreise und kreisfreien Städte gebuchten Einnahmen und Ausgaben in den Ergebnissen der Regierungshauptkassen enthalten sind. Die Landeshauptkasse faßt die ihr nach Satz 1 mitgeteilten Ergebnisse, die Ergebnisse aller übrigen ihr nachgeordneten Landeskassen, die ihr aufgrund besonderer Regelung (Nr. 4.4) übermittelten Ergebnisse der Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen und ihre eigenen Ergebnisse als Landeskasse nach dem Stand vom 9. Januar 1986 zusammen und teilt mir das Ergebnis unverzüglich mit. Aus der Mitteilung müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben sowie die auf die der Landeshauptkasse unmittelbar nachgeordneten Kassen, die auf die Landeshauptkasse und die auf die Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen entfallenden Teilbeiträge ersichtlich sein.
- 7.4 **Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben**
Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis, wie es sich unter Berücksichtigung aller bis zum 14. Januar 1986 angenommenen Kassenanordnungen ergibt, übersende ich den obersten Landesbehörden
- zum 23. Januar 1986**
- T. eine auf der Grundlage des Gesamttitlebuchs der Landeshauptkasse gefertigte Zusammenstellung der bei den einzelnen Titeln nachgewiesenen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben. In der Zusammenstellung sind über die Titelbezeichnungen und Titelergebnisse hinaus die auf die einzelnen Kassen und Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen entfallenden Titelergebnisse, ferner titelweise die Haushaltsbeträge und die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste und Vorriffe, das daraus errechnete Gesamtsoll sowie die aus dem Titelergebnis und dem Gesamtsoll errechneten Mehr- oder Mindereinnahmen und -ausgaben vermerkt.
- 7.5 **Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse**
- 7.51 Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben den Regierungshauptkassen
- bis zum 15. Januar 1986**

je einen Abdruck der nach Nr. 5 VV zu § 80 LHO in Verbindung mit Nr. 8.23 Satz 2 und 3 ohnehin zu erstellenden Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse vorzulegen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich; statt dessen kontrollieren die Regierungshauptkassen die vollzählige Vorlage der Nachweisungen anhand der in den Abschlußnachweisungen ihrer nachgeordneten Kassen für den Monat Dezember 1985 nachgewiesenen Verwahrungs- und Vorschußbestände. Die Finanzkassen und die Gerichtskassen haben ebenfalls Nachweisungen nach Muster 1 über die beim Jahresabschluß 1985 nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse zu erstellen und den Oberfinanzkassen bzw. der Oberjustizkasse

bis zum 15. Januar 1986

vorzulegen; gegebenenfalls haben sie Fehlanzeige zu erstatten.

- 7.52 Die der Landeshauptkasse unmittelbar nachgeordneten Kassen haben
- bis zum 21. Januar 1986**
- je einen Abdruck der von ihnen zu erstellenden Nachweisungen nach Muster 1 und die ihnen gegebenenfalls nach Nr. 7.51 vorgelegten Nachweisungen an die Landeshauptkasse zu übersenden, die sie nach Eingang aller Nachweisungen an mich weiterleitet. Nr. 7.51 Satz 2 gilt entsprechend.
- 7.53 Die Landeshauptkasse übersendet mir bald nach dem Abschluß ihrer Bücher ebenfalls je einen Abdruck der Nachweisungen über die bei ihr als Landeskasse bis zum Jahresabschluß noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse.
- 7.54 Ich weise darauf hin,
- 7.541 daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen,
- 7.542 daß für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus meine Einwilligung erforderlich ist,
- 7.543 daß die Nachweisungen über die bis zum Jahresabschluß nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse unter sorgfältiger Beachtung der Nr. 5.2 bis Nr. 5.5 VV zu § 80 LHO zu erstellen sind.

8 Rechnungsnachweisungen

Aufstellung

- 8.1 Jede rechnunglegende Kasse hat für jedes Kapitel eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (Nr. 4 VV zu § 80 LHO). Die Rechnungsnachweisungen sind zu bezeichnen mit
- 8.111 Rechnungsnachweisung A für Einnahmen, soweit die Einnahmen nicht mit Ausgaben, die in eine Rechnungsnachweisung nach Nr. 8.112 aufzunehmen sind, zu einer Rechnungsnachweisung A/B zusammengefaßt werden können oder in eine Rechnungsnachweisung nach Nr. 8.115 aufzunehmen sind,
- 8.112 Rechnungsnachweisung B für Ausgaben, soweit sie nicht in die Rechnungsnachweisungen nach Nr. 8.113 bis Nr. 8.115 aufzunehmen sind,
- 8.113 Rechnungsnachweisung C für Personalausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,
- 8.114 Rechnungsnachweisung D für Bauausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,
- 8.115 Rechnungsnachweisung E usw. für die nach Nr. 8.12 getrennt aufzustellenden Rechnungsnachweisungen.
- 8.12 Aus Gründen der Rechnungsprüfung sind abweichend von Nr. 8.11
- 8.121 die Titel 411 10 bis 411 18 im Kapitel 01 010, der Titel 427 00 im Kapitel 02 610, der Titel 443 00 im Kapitel 03 020, soweit er nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet wird, die Titel 453 10 in den Kapiteln 03 110 und 03 130, die Titel 412 00 in den Kapiteln 04 040, 04 070, 04

- 080, 07 210 und 07 220 sowie
der Titel 426 70 im Kapitel 10 260
in die Rechnungsnachweisungen B aufzunehmen.
- 8.122 der Titel 681 10 im Kapitel 05 490 und die Titel 241
00, 646 10, 646 20, 681 00 und 681 10 (apl.) im Kapitel
14 020 in die Rechnungsnachweisungen C aufzu-
nehmen.
- 8.123 alle Titel 519 20 mit Ausnahme des Titels 519 20 im
Kapitel 14 020 in die Rechnungsnachweisungen D
aufzunehmen.
- 8.124 der Titel 536 00 im Kapitel 03 020 in eine getrennte
Rechnungsnachweisung E aufzunehmen.
- 8.125 der Titel 511 20 im Kapitel 11 020 in eine getrennte
Rechnungsnachweisung E aufzunehmen.
- 8.126 die Titel 381 10, 381 20, 863 40, 981 10 und 981 20 so-
wie die Titel der Einnahmetitelgruppe 85 im Kapitel
11 060 in eine getrennte Rechnungsnachwei-
sung E aufzunehmen.
- 8.127 die Titel 221 00, 331 10 und 333 00 sowie die Titel
der Ausgabettitelgruppen 63, 65 und 66 im Kapitel
11 470 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E
aufzunehmen.
- 8.128 der Titel 883 13 im Kapitel 14 030 in eine getrennte
Rechnungsnachweisung E aufzunehmen.
- 8.129 die Titel 519 20, 519 21, 711 10 und 711 11 im Kapitel
14 020 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E
aufzunehmen.
- 8.12.10 von den Hauptkassen der Landwirtschaftskam-
mern für jedes Forstamt getrennte Rechnungs-
nachweisungen aufzustellen.
- 8.13 In den Rechnungsnachweisungen sind die Titel in
der Reihenfolge aufzuführen, die sich aus dem
Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1985 ergibt.
Dabei sind außerplanmäßige Titel und Titel, die
nicht mehr im Haushaltsplan enthalten sind, we-
gen übertragener Haushaltsreste aber noch benö-
tigt werden, dort einzufügen, wo sie im Falle ihrer
Veranschlagung im Haushaltsplan auszubringen
gewesen wären. Für die in den Rechnungsnach-
weisungen aufgeführten Einnahmen und Ausga-
ben sind jeweils Gesamtsummen auszuweisen.
- 8.14 Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach auszu-
fertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für
den Landesrechnungshof, für die anordnende Stel-
le, für die Einzelrechnung und als Entwurf. Für die
Landeshauptkasse, die Regierungshauptkassen,
die Oberfinanzkassen und die Oberjustizkasse
werden die Rechnungsnachweisungen vom Re-
chenzentrum der Finanzverwaltung gefertigt. Das
Rechenzentrum der Finanzverwaltung erstellt je-
doch für alle innerhalb eines Kapitels nach anord-
nenden Stellen getrennt zu legenden Einzelrech-
nungen nur eine Rechnungsnachweisung in vier-
facher Ausfertigung, aus der die auf die jeweilige
Einzelrechnung entfallenden Beträge ersichtlich
sind. Die für die Einzelrechnungen und die anord-
nenden Stellen benötigten weiteren Ausfertigun-
gen der Rechnungsnachweisungen (Nr. 8.22 und
Nr. 8.23) sind von den genannten Kassen herzu-
stellen und mit einer Ausfertigungsbescheinigung
zu versehen. Eine Bescheinigung gemäß Nr. 4.3 VV
zu § 80 LHO für die vom Rechenzentrum der Fi-
nanzverwaltung gefertigten Rechnungsnachwei-
sungen entfällt. Diese Rechnungsnachweisungen
müssen jedoch folgenden Hinweis enthalten: „Die
Rechnungsnachweisung ist vom Rechenzentrum
der Finanzverwaltung im automatisierten Buch-
führungsverfahren erstellt worden.“
- 8.15 Soweit die anordnenden Stellen den für sie zustän-
digen Kassen bislang Druckstücke des Haushalts-
plans, einzelner Kapitel oder Einzelpläne noch
nicht übersandt haben, sind diese Unterlagen den
Kassen umgehend zur Verfügung zu stellen, damit
die Kassen die Rechnungsnachweisungen nach
der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung er-
stellen können.
- 8.2 **Vorlage**
- 8.21 Die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte ha-
ben die für den Landesrechnungshof vorgesehe-
- nen Ausfertigungen der von ihnen aufgestellten
Rechnungsnachweisungen
- T.
bis zum 15. Januar 1986
- den Regierungshauptkassen vorzulegen. Alle an-
deren Kassen haben die für den Landesrech-
nungshof vorgesehenen Ausfertigungen der von
ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen und
die ihnen gegebenenfalls nach Satz 1 vorgelegten
Rechnungsnachweisungen unverzüglich den für
sie zuständigen Vorprüfungsstellen (Rechnungs-
ämtern) zuzuleiten. Die Vorprüfungsstellen ver-
wenden die Rechnungsnachweisungen, soweit sie
die von ihnen vorzuprüfenden Rechnungen betref-
fen, als Unterlagen für die Aufstellung des Arbeits-
plans. Der Arbeitsplan ist unter entsprechender
Anwendung der Nr. 8.121 bis Nr. 8.123 getrennt auf-
zustellen nach Teil I für Einnahmen und Ausgaben
ohne Personal- und Bauausgaben, nach Teil II für
Personalausgaben und nach Teil III für Bauausga-
ben. Die Vorprüfungsstellen übersenden den Teil I
des Arbeitsplans in fünffacher, die Teile II und III
in zweifacher Ausfertigung (einseitig beschrieben)
- T.
möglichst bis zum 1. Februar 1986
- dem Landesrechnungshof. Dem Arbeitsplan sind
die für den Landesrechnungshof vorgesehenen
Ausfertigungen aller Rechnungsnachweisungen
beizufügen. Jedoch sind die Rechnungsnachwei-
sungen über die nicht von den Rechnungssämttern
bei den Regierungspräsidenten vorzuprüfenden
Rechnungen der Kassen der Kreise und kreis-
freien Städte von den sonstigen Rechnungsnach-
weisungen zu trennen.
- 8.22 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnach-
weisungen ist von allen Kassen sofort nach dem
Abschluß den anordnenden Stellen unmittelbar
vorzulegen.
- 8.23 Eine dritte Ausfertigung der Rechnungsnachwei-
sungen ist den zur Prüfung vorzulegenden Einzel-
rechnungen beizufügen. Nur dieser Ausfertigung
der Rechnungsnachweisungen, die später als An-
lage zum Vorlagebericht dem Landesrechnungshof
zu übersenden ist, sind die unter Verwendung des
anliegenden Musters 1 nach Nr. 5 VV zu § 80 LHO
zu erstellenden Nachweisungen über die am
Schluß des Haushaltsjahres nicht abgewickelten
Verwahrungen und Vorschüsse und die Nachwei-
sungen über die nicht abgerechneten Abschlags-
auszahlungen beizugeben. Für die Nachweisungen
über die nicht abgewickelten Verwahrungen und
Vorschüsse wird bestimmt, daß die Kassen
- 8.231 die bei den Verwahrungen nachgewiesenen Be-
stände an Forschungsmitteln und an Kassenmit-
teln für die Wahrnehmung von Kassenaufgaben
für Stiftungen oder andere Stellen außerhalb der
Landesverwaltung ohne nähere Begründung in ei-
ner einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und
zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachwei-
sung, die der Rechnungsnachweisung A für das
Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört,
beizufügen ist.
- 8.232 sämtliche Handvorschüsse und Gehaltvorschüsse
jeweils summarisch in einer einzigen Nachwei-
sung zu erfassen haben, und zwar nach Möglich-
keit in derjenigen Nachweisung, die der Rech-
nungsnachweisung B für das Kapitel der Dienst-
stelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist.
- 9 **Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Ober-
rechnung)**
- 9.1 Für die Regierungshauptkassen hat das Rechen-
zentrum der Finanzverwaltung zu jedem Einzel-
plan, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kas-
sen zusammenzufassen sind, eine „Rechnungs-
nachweisung (Anhang zur Oberrechnung)“ nach
dem anliegenden Muster 2 in dreifacher Ausferti-
gung zu erstellen und der zuständigen Regierungshaupt-
kasse zuzuleiten. Darin sind die Abschlußer-
gebnisse des gesamten Einzelplans, also auch die
der jeweiligen Regierungshauptkasse, titelweise
aufzuführen. Nr. 8.13 Satz 1 und 2 gilt entspre-
chend. Die den Regierungshauptkassen nachge-

- ordneten Kassen sind in den Rechnungsnachweisungen (Anhängen zur Oberrechnung) nur durch eine Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist beizufügen.
- 9.2 Für die Personalausgaben (Titel der Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans) und für die Bauausgaben (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) sind die Rechnungsnachweisungen (Anhang zur Oberrechnung) unter entsprechender Anwendung der Nr. 8.121 bis Nr. 8.123 getrennt aufzustellen.
- 9.3 Eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) ist der Landeshauptkasse
- bis zum 23. Januar 1986**
- vorzulegen, die sie umgehend an den Landesrechnungshof weiterleitet.
- 9.4 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) ist dem zuständigen Rechnungsamt beim Regierungspräsidenten bzw. der Vorprüfungsstelle für Bauausgaben beim Regierungspräsidenten ebenfalls
- bis zum 23. Januar 1986**
- zuzuleiten. Dort ist anhand dieser Ausfertigung zu prüfen, ob die für die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte ausgewiesenen Titelergebnisse
- 9.41 in den der Vorprüfung durch die staatlichen Vorprüfungsstellen unterliegenden Fällen mit den Titelergebnissen der zu den Einzelrechnungen gehörenden Titelbücher und Rechnungsnachweisungen übereinstimmen.
- 9.42 in den gemäß § 100 Abs. 4 LHO der Vorprüfung durch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter unterliegenden Fällen mit den Titelergebnissen der nach Nr. 8.21 Satz 1 und 2 zugegangenen Rechnungsnachweisungen übereinstimmen.
- 9.5 Das Ergebnis der Prüfung nach Nr. 9.4 ist dem Landesrechnungshof mitzuteilen. Für die nach Nr. 9.41 vorgenommene Prüfung genügt die Erklärung in Nr. 2 des Vorlageberichtes nach Muster 3 zu Nr. 35 bis Nr. 37 VV zu § 100 LHO, die auch die Übereinstimmung zwischen Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) und Rechnungsnachweisung umfaßt. Über die Prüfung gemäß Nr. 9.42, die vor der Abgabe der Rechnungsnachweisungen an den Landesrechnungshof (Nr. 8.21 Satz 6) abgeschlossen sein muß, ist gegenüber dem Landesrechnungshof eine zusammengefaßte Erklärung entsprechend Nr. 2 des Vorlageberichtes abzugeben. Dabei sind etwa festgestellte Fehler in der Übereinstimmung und die in Abstimmung mit den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern ermittelten Ursachen mitzuteilen.
- 10 **Aufstellung und Vorprüfung der Einzelrechnungen**
- 10.1 Die für das Haushaltsjahr 1985 zu legenden Einzelrechnungen sind
- bis zum 31. Januar 1986**
- fertigzustellen und zur Vorlage an die Vorprüfungsstellen bereitzuhalten. Zu einer Einzelrechnung gehören die abgeschlossenen Rechnungsbücher und die dazugehörigen Rechnungsbelege, die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen und die sonstigen Rechnungsunterlagen.
- 10.2 Die Vorprüfungsstellen fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen und von den anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nr. 2 VV zu § 80 LHO) zur Vorprüfung rechtzeitig an.
- 10.3 Die Vorprüfung der Rechnungen nach Nr. 10.1 und der aus dem Vorjahr verbliebenen Rückstände sowie die Aufstellung der Vorprüfungsniemerschriften muß
- bis zum 31. Juli 1986**
- erledigt sein, sofern der Landesrechnungshof nicht eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung der Frist zuläßt.
- 10.4 In den Vorlageberichten gemäß Muster 3 zu Nr. 35 bis Nr. 37 VV zu § 100 LHO ist die Feststellung unter Nr. 2 zu streichen, wenn die dem Vorlagebericht beizufügenden Rechnungsnachweisungen vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung gefertigt worden sind.
- 10.5 Soweit Gemeinden und Gemeindevverbände den Landshaushaltsplan ausgeführt haben und ihnen daher nach § 100 Abs. 4 LHO die Vorprüfung von Einzelrechnungen obliegt, gelten Nr. 10.1 bis Nr. 10.3 für sie und ihre Kassen sinngemäß.
- 11 **Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung**
- Zur Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung 1985 verweise ich auf mein an die obersten Landesbehörden gerichtetes Rundschreiben vom 7. 6. 1973 – I D 1 d – Tgb.Nr. 1713/73 – und mein jährliches Rundschreiben über die Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung, mit dem ich gemäß Nr. 13.1 VV zu § 80 LHO die vorbereitete Haushaltungsrechnung zur Ergänzung übersende.
- 12 **Entsprechende Anwendung für die Sonderkonten**
- Wegen einer für die Landeskassen und die Landeshauptkasse einheitlichen Regelung sind die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme von Nr. 6 und Nr. 7.2 bis Nr. 7.5 für die Sonderrechnungen (Sonderkonten) über die Verwendung von Mitteln der ausländischen Streitkräfte entsprechend anzuwenden. Die Aufstellung der Rechnungsnachweisungen für die Sonderkonten richtet sich jedoch abweichend von Nr. 8 und Nr. 9 nach den hierfür geltenden besonderen Regelungen.

Muster 1
(zu Nr. 7.51 und Nr. 8.23)

(Deckblatt - DIN A 4)

(Kasse)

Nachweisung

der nicht abgewickelten

Verwahrungen Vorschüsse

gem. Nr. 5 VV zu § 80 LHO

für das Haushaltsjahr 1985

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bescheinigt:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Zur Beachtung: 1. Zutreffendes ankreuzen

2. Bei Vorschüssen sind Hinweise auf die Einwilligung des Finanzministers anzugeben, sofern diese nach § 60 Abs. 1 Satz 2 LHO erforderlich ist.

(Folgeblätter - DIN A 4)

Lfd. Nr.	Buchungs- tag	Betrag DM	Zweck, Begründung, Bemerkungen
1	2	3	4

.....
(Kasse)

Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung)

Einzelplan

für das Haushaltsjahr 1985

Kap.	Titel	Kassen- Nr.	Betrag DM	Titelsumme DM	Kapitelsumme DM
a) Einnahmen					
	Summe der Einnahmen				
b) Ausgaben					
	Summe der Ausgaben				

Nummernverzeichnis der Kassen zur Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) des Einzelplans

- 1 Stadtkasse x
- 2 Stadtkasse y
- 3 Kreiskasse z
-
- 50 Regierungshauptkasse a

Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

**Bekanntmachung Nr. 3
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der
Sozialversicherung im Jahre 1986
Vom 13. November 1985**

1. Anschriften der Versicherungssämler im Lande Nordrhein-Westfalen

Zur Durchführung der Vorschrift des § 25 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) gebe ich entsprechend der Bekanntmachung Nr. 10 des Bundeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung vom 1. Oktober 1985 (BAnz. S. 12631) die Anschriften der Versicherungssämler im Lande NRW (Anlage 1) bekannt. Von der Wiedergabe der vom Bundeswahlbeauftragten darüber hinaus bekannt gemachten Anschriften der Versicherungssämler in den anderen Bundesländern wird abgesehen.

2. Wahlaussschreibung

Auf Grund des § 11 Abs. 1 und des § 63 Abs. 1 SVWO hat der Bundeswahlbeauftragte in der Bekanntmachung Nr. 11 vom 22. Oktober 1985 (BAnz. S. 12857) die in Anlage 2 wiedergegebene Wahlaussschreibung öffentlich bekanntgemacht.

3. Wahlkennziffer

In der Bekanntmachung Nr. 12 vom 22. Oktober 1985 (BAnz. S. 13121) hat der Bundeswahlbeauftragte zur Durchführung der Wahlen folgendes bekanntgegeben:

Für die Durchführung einer Wahl mit Wahlhandlung ist eine Wahlkennziffer erforderlich (§ 25 Abs. 1 SVWO). Der Antrag auf Zuteilung einer Wahlkennziffer ist an mein Büro (Postfach 14 02 80, 5300 Bonn 1) zu richten, sobald feststeht, daß eine Wahl mit Wahlhandlung stattzufinden hat. Dabei müssen auch die nach § 25 Abs. 1 SVWO erforderlichen Angaben (Wahlbezirk und Wählergruppe) gemacht werden.

Der Landeswahlbeauftragte
Dr. Dollmann van Oye

Anlage 1

**Verzeichnis der Versicherungssämler
Nordrhein-Westfalen**

a) Regierungsbezirk Arnsberg

Stadt Bochum – Versicherungssamt –
Postfach 10 22 69/10 22 70, 4630 Bochum
Stadt Dortmund – Versicherungssamt –
Königswall 25–27, 4600 Dortmund
Stadt Hagen – Versicherungssamt –
Friedrich-Ebert-Platz, 5800 Hagen 1
Stadt Hamm – Versicherungssamt –
Stiftstr. 11, 4700 Hamm 1
Stadt Herne – Versicherungssamt –
Freiligrathstr. 12, 4690 Herne 1
Ennepet-Ruhr-Kreis – Versicherungssamt –
Hauptstr. 92, 5830 Schwelm
Hochsauerlandkreis – Versicherungssamt –
Postfach 14 29, 5778 Meschede
Märkischer Kreis – Versicherungssamt –
Postfach 37, 5990 Altena
Kreis Olpe – Versicherungssamt –
Danziger Str. 2, 5960 Olpe
Kreis Siegen-Wittgenstein – Versicherungssamt –
Koblenzer Str. 73, 5900 Siegen 1
Kreis Soest – Versicherungssamt –
Osthofenstr. 60/62, 4770 Soest
Kreis Unna – Versicherungssamt –
Postfach 16 25, 4750 Unna 1

b) Regierungsbezirk Detmold

Stadt Bielefeld – Versicherungssamt –
Niederwall 23, 4800 Bielefeld
Kreis Gütersloh – Versicherungssamt –
Wasserstr. 14, 4840 Rheda-Wiedenbrück
Kreis Herford – Versicherungssamt –
Amtshausstr. 2, 4900 Herford
Kreis Höxter – Versicherungssamt –
Postfach 10 03 46, 3470 Höxter 1
Kreis Lippe – Versicherungssamt –
Postfach 89, 4930 Detmold
Kreis Minden-Lübbecke – Versicherungssamt –
Portastr. 13, 4950 Minden
Kreis Paderborn – Versicherungssamt –
Aldegrever Str. 10–14, 4790 Paderborn

c) Regierungsbezirk Düsseldorf

Stadt Düsseldorf – Versicherungssamt –
Rathausufer 8, 4000 Düsseldorf 1
Stadt Duisburg – Versicherungssamt –
Musfeldstr. 8–10, 4100 Duisburg 1
Stadt Essen – Versicherungssamt –
Porscheplatz, 4300 Essen 1
Stadt Krefeld – Versicherungssamt –
Friedrichstr. 31, 4150 Krefeld 1
Stadt Leverkusen – Versicherungssamt –
Postfach 10 11 40, 5090 Leverkusen 1
Stadt Mönchengladbach – Versicherungssamt –
Aachener Str. 2, 4050 Mönchengladbach 1
Stadt Mülheim a. d. Ruhr – Versicherungssamt –
Friedr.-Ebert-Str. 100, 4330 Mülheim a. d. Ruhr 1
Stadt Oberhausen – Versicherungssamt –
Postfach 10 15 05, 4200 Oberhausen 1
Stadt Remscheid – Versicherungssamt –
Daniel-Schürmann-Str. 41, 5630 Remscheid 1
Stadt Solingen – Versicherungssamt –
Kölner Str. 8, 5650 Solingen 1
Stadt Wuppertal – Versicherungssamt –
Neumarkt 10, 5600 Wuppertal 1
Kreis Kleve – Versicherungssamt –
Lohengrinstr. 8, 4190 Kleve 1
Kreis Mettmann – Versicherungssamt –
Düsseldorfer Str. 26, 4020 Mettmann
Kreis Neuss – Versicherungssamt –
Lindenstr. 2–16, 4048 Grevenbroich
Kreis Viersen – Versicherungssamt –
Burgstr. 23, 4152 Kempen 1
Kreis Wesel – Versicherungssamt –
Postfach 11 60, 4230 Wesel

d) Regierungsbezirk Köln

Stadt Aachen – Versicherungssamt –
Römerstr. 10, 5100 Aachen
Stadt Bonn – Versicherungssamt –
Berliner Platz 2, 5300 Bonn
Stadt Köln – Versicherungssamt –
Appellhofplatz 23–25, 5000 Köln 1
Kreis Aachen – Versicherungssamt –
Postfach, 5100 Aachen
Kreis Düren – Versicherungssamt –
Bismarckstr. 16, 5160 Düren
Erftkreis – Versicherungssamt –
Friedr.-Ebert-Str. 11, 5030 Hürth
Kreis Euskirchen – Versicherungssamt –
Peter-Simons-Str. 42, 5350 Euskirchen
Kreis Heinsberg – Versicherungssamt –
Falkenburgerstr. 45, 5138 Heinsberg
Oberbergischer Kreis – Versicherungssamt –
Moltkestr. 42, 5270 Gummersbach 1
Rheinisch-Bergischer Kreis – Versicherungssamt –
Am Rübezahlwald 7, 5062 Bergisch Gladbach
Rhein-Sieg-Kreis – Versicherungssamt –
Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 5200 Siegburg

e) Regierungsbezirk Münster

Stadt Bottrop – Versicherungsamt –

Gladbecker Str. 66, 4250 Bottrop

Stadt Gelsenkirchen – Versicherungsamt –

Husemannstr. 53, 4650 Gelsenkirchen

Stadt Münster – Versicherungsamt –

Ludgeriplatz 4–6, 4400 Münster

Kreis Borken – Versicherungsamt –

Postfach 1420, 4280 Borken

Kreis Coesfeld – Versicherungsamt –

Schützenwall 18, 4420 Coesfeld

Kreis Recklinghausen – Versicherungsamt –

Kurt-Schumacher-Allee 1, 4350 Recklinghausen

Kreis Steinfurt – Versicherungsamt –

Landrat-Schultz-Str. 1, 4542 Tecklenburg

Kreis Warendorf – Versicherungsamt –

Postfach 320, 4410 Warendorf

4. Versicherte, Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte und Arbeitgeber (freie Listen).

Die unter 1. genannten Arbeitnehmervereinigungen sind nur dann berechtigt, eine Vorschlagsliste einzureichen, wenn ihre Vorschlagsberechtigung nach §§ 48b, 48c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt worden ist oder sie seit der letzten Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung des Versicherungsträgers vertreten sind.

Verbände der vorschlagsberechtigten Organisationen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn mindestens drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, eine Vorschlagsliste einzureichen.

Jeder Versicherungsträger (Wahlaußschuß) teilt auf Anfrage das Nähere über die bei ihm stattfindende Wahl mit, insbesondere

- über die weiteren Voraussetzungen des Vorschlagsrechts,
- über die Wählbarkeit,
- über die im übrigen bei der Einreichung der Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften,
- über die Stellen, bei denen Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.

Der Bundeswahlbeauftragte für die
Durchführung der Wahlen in der
Sozialversicherung
Eugen Glombig

– MBl. NW. 1985 S. 1675.

**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe**

**Bekanntmachung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe
vom 21. November 1985**

Die VI/13. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet am **19. Dezember 1985** in seiner Schulungsstätte für Unfallverhütung in Schule und Beruf, Salzmannstraße 156, 4400 Münster, statt.

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr

Münster, den 21. November 1985

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung
Dr. Gronwald

– MBl. NW. 1985 S. 1676.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich: 81,40 DM (Kalenderhalbjahr) Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88-241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzgl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569